

Änderung des Straßenausbaubeitragsrechts

1. Wie ist der aktuelle Sachstand?

Um die finanzielle Belastung der Grundstückseigentümer zu reduzieren, hat der Bayerische Landtag im Sommer 2014 eine neue Regelung in das Kommunalabgabengesetz aufgenommen, die es den Kommunen erlaubt, Straßenausbaubeiträge zu verrenten und damit auf mehrere Raten zu verteilen.

In den letzten Monaten hat der Arbeitskreis für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport verschiedene Gespräche mit dem StMI, den Kommunalen Spitzenverbänden und Bürgerinitiativen zum Thema Straßenausbaubeiträge geführt. Im Ergebnis bestand Einigkeit, dass beim Straßenausbaubeitragsrecht auch nach Einführung der Verrentungsmöglichkeit weiterer **Verbesserungsbedarf** besteht.

Dies hat auch die Expertenanhörung des Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport am 15.07.2015 bestätigt.

An der **Beitragsfinanzierung** der kommunalen Infrastruktur soll jedoch **festgehalten** werden.

2. Was wollen wir ändern?

- Die Gemeinden sollen die Möglichkeit erhalten, alternativ zu den bisherigen Einmalbeiträgen jährlich **wiederkehrende Beiträge** nach dem Vorbild von Rheinland-Pfalz zu erheben. Damit werden sehr hohe und mitunter für die Grundstückseigentümer kaum finanzierbare Beiträge vermieden. Nach den Erfahrungen aus anderen Bundesländern belaufen sich die wiederkehrenden Beiträge auf wenige Hundert Euro pro Jahr.
- Für die Erhebung der für die Anlieger deutlich höheren **Erschließungsbeiträge** soll eine **zeitliche Grenze** eingeführt werden (geplant: 30 Jahren seit Beginn der Straßenbaumaßnahmen). Neben den Anliegern werden damit auch die Kommunen von erheblichem Verwaltungsaufwand entlastet, der dadurch entsteht, dass viele Jahrzehnte zurückliegende Vorgänge rekonstruiert werden müssen.
- Im Gesetz soll zur Entlastung der Beitragszahler festgeschrieben werden, dass der **Ausbauaufwand auf das Notwendige zu beschränken** ist.
- Es soll zur Meidung von Härtefällen eine am Grundstückswert orientierte **Höchstgrenze** für einmalige Straßenausbaubeiträge eingeführt werden, um extrem hohe Beitragsforderungen auf ein erträgliches Maß zu beschränken.
- Die Kommunen sollen künftig **Eigenleistungen** bei Planung und Durchführung von Straßenbauarbeiten auf die Anlieger umlegen können. Dies führt zu einer Entlastung der Beitragszahler, weil die Kommune Leistungen mit eigenem Personal in der Regel günstiger erbringen kann, als externe Ingenieurbüros oder Baufirmen.
- Es soll sichergestellt werden, dass **Grundstückseigentümer** frühzeitig über beitragspflichtige Baumaßnahmen **informiert** werden, damit sie sich auf die zu erwartende Beitragszahlung einstellen können. Fällig gewordene Beiträge sollen zeitnah erhoben werden, damit offene Beitragsforderungen sich nicht negativ auf die Veräußerung von Grundstücken auswirken.

3. Warum können die Straßenausbaubeiträge nicht einfach abgeschafft werden?

Die vor allen von Bürgerinitiativen geforderte Abschaffung der Straßenausbaubeiträge nach dem Vorbild Berlins ist in Übereinstimmung mit den Kommunalen Spitzenverbänden abzulehnen. Auf die Städte und Gemeinden würden damit Beitragsausfälle in zweistelliger Millionenhöhe zukommen. Diese Summen können von den Kommunen aus allgemeinen Steuermitteln nicht finanziert werden.

Die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge würde gerade finanzschwache Gemeinden besonders hart treffen. Viele Gemeinden haben bereits jetzt hohe Grundsteuerhebesätze. Um den Ausfall der Straßenausbaubeiträge zu kompensieren, wären teilweise Vervielfachungen dieser Hebesätze erforderlich. Viele Kommunen, die bereits jetzt unter den negativen Folgen des demographischen Wandels leiden, würden damit gerade für junge Familien auf der Suche nach einem bezahlbaren Eigenheim völlig unattraktiv. Infolge dessen würden gerade finanzschwache Gemeinden gezwungen, das Straßennetz immer weiter verfallen zu lassen.

4. Warum wird an der „Soll“-Regelung festgehalten?

Eine „Kann“-Regelung würde den Kommunen nur eine „Schein-Freiheit“ geben, weil aufgrund der Reihenfolge der Einnahmequellen in Art. 62 Abs. 2 Gemeindeordnung (Entgelte für erbrachte Leistungen vor Steuermitteln) die meisten Gemeinden weiterhin zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen verpflichtet wären. Diese Erfahrung haben nach Auskunft des StMI auch diejenigen Bundesländer gemacht, die eine Kann-Regelung haben. Dort haben die Gerichte die mit der Änderung des KAG beabsichtigte größere Entscheidungsfreiheit für die Kommunen zeitnah wieder eingeschränkt. Eine Kann-Regelung dürfte daneben denjenigen Gemeinden, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf die Straßenausbaubeiträge angewiesen sind, die Beitragserhebung erschweren, wenn finanziell besser gestellte Nachbargemeinden darauf verzichten.

5. Wie geht es weiter?

Der Arbeitskreis für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport wird bis nächste Woche (KW 30) einen Entwurf für die Änderung des Kommunalabgabengesetzes vorlegen. Dieser soll zeitnah fraktionsintern abgestimmt und eingebracht werden. Die Erste Lesung wird dann nach der Sommerpause stattfinden.